



Planfeststellungsbeschluss
für die „Herstellung eines Gewässers
im Zuge der Ausführung eines Sandabbauvorhabens
westlich von Wittenberge, Gemarkung Wittenberge Flur 3, Flurstücke 10, 12, 13“

Potsdam, den 20.10.2020

Landesamt für Umwelt
Obere Wasserbehörde
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Reg.-Nr.: OWB/004/10/PF

INHALTSVERZEICHNIS

A	VERFÜGBENDER TEIL	5
A.1	Feststellung des Planes	5
A.2	Planunterlagen	6
A.2.1	Festgestellte Planunterlagen.....	6
A.2.2	Deckblätter (D) und Ergänzungsblätter (E)	7
A.3	Konzentrierte behördliche Entscheidungen	15
A.4	Nebenbestimmungen	15
A.4.1	Frist für Beginn und Vollendung des Vorhabens	15
A.4.2	Baubeginn / Bauablauf / Bauabnahme.....	16
A.4.2.1	Informationen der Planfeststellungsbehörde über Beginn und Ende der Bauarbeiten	16
A.4.2.2	Verkehrssicherung	16
A.4.2.3	Bautagebuch.....	16
A.4.2.4	Durchführung des Abbaus	16
A.4.2.5	Baulärm.....	16
A.4.2.6	Leitungen	17
A.4.2.7	Zutrittsrechte	17
A.4.3	Gewässerausbau	17
A.4.4	Grundwassermonitoring	18
A.4.4.1	Grundwassermessstellen.....	18
A.4.4.2	Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit	18
A.4.4.3	Beweissicherung und Gefahrenabwehr	18
A.4.5	Denkmalschutz	19
A.4.6	Straßenwesen.....	19
A.4.7	Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen.....	19
A.4.7.1	Bauvorbereitende Maßnahmen.....	19
A.4.7.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG)	20
A.4.7.3	Festlegungen zur Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen	20
A.4.7.4	Sicherheitsleistung zu den naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen	21
A.4.8	Abfall und Bodenschutz	21
A.5	Kostenentscheidung	22

B	BEGRÜNDUNG	23
B.1	Sachverhalt	23
B.1.1	Träger des Vorhabens	23
B.1.2	Beschreibung des Vorhabens	23
B.1.3	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	24
B.2	Entscheidungsgründe	28
B.2.1	Verfahrensrechtliche Bewertung	28
B.2.1.1	Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren.....	28
B.2.1.2	Notwendigkeit der Planfeststellung	28
B.2.1.3	Zuständigkeit und Umfang der Planfeststellung	28
B.2.1.4	Anhörungsverfahren.....	28
B.2.1.5	Prüfung der Umweltverträglichkeit	29
B.2.1.6	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen.....	29
B.2.2	Materiell-rechtliche Würdigung.....	30
B.2.2.1	Planrechtfertigung	31
B.2.2.2	Abwägung der öffentlichen Belange.....	34
B.2.2.3	Frist für Beginn und Vollendung.....	40
B.2.3	Gesamtabwägung	40
C	HINWEISE	41
C.1	Allgemeine Hinweise	41
C.2	Hinweise zur Auslegung des Planes	41
C.3	Ausnahmen nach § 10 Abs. 3 LImSchG und § 8 FTG	41
D	RECHTSGRUNDLAGEN	43
E	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	44

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gegenstand der Planfeststellung	6
Tabelle 2: Deck- und Ergänzungsblätter	8
Tabelle 3: Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange.....	24
Tabelle 4: Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen	25
Tabelle 5: Planänderung nach Beteiligung und Auslegung	26
Tabelle 6: Rechtsgrundlagen	43

Abkürzungsverzeichnis

Allgemein gebräuchliche Abkürzungen werden im Abkürzungsverzeichnis nicht mit aufgeführt.

FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
GVBl.	Gesetz und Verordnungsblatt
i. V. m.	in Verbindung mit
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU	Landesamt für Umwelt
uAWB/uA	untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
uWB	untere Wasserbehörde
VT	Vorhabenträger
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

Das Landesamt für Umwelt erlässt folgenden Planfeststellungsbeschluss:

A Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Planes

Der Plan für „Herstellung eines Gewässers im Zuge der Ausführung eines Sandabbauvorhabens westlich von Wittenberge, Gemarkung Wittenberge Flur 3, Flurstücke 10, 12, 13“

wird auf Antrag von Johann Bunte
 Bauunternehmung GmbH & Co.KG
 Berliner Chaussee 50
 39307 Genthin
 - im Folgenden Vorhabenträger (VT) genannt -

vom 30.09.2010

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses sowie aus den Deck- und Ergänzungsblättern sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

A.2 Planunterlagen

A.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der am 30.09.2010 eingereichte Antrag auf Planfeststellung nebst Unterlagen nur zu Information (als solche gesondert gekennzeichnet) hat die in der folgenden Tabelle 1 aufgeführten Unterlagen umfasst.

Tabelle 1: Gegenstand der Planfeststellung

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
Register 1	<i>Antrag auf Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG (nur zur Information)</i>	-	2 Seiten
Register 2	Erläuterungsbericht	-	22 Seiten
	Plan-Nr. 1: Übersichtsplan	1 : 25.000	-
	Plan-Nr. 2: Bestandsplan	1 : 2.500	-
	Plan-Nr. 3: Abbauplan	1 : 2.500	-
	Plan-Nr. 4: Rekultivierungsplan	1 : 2.500	-
	Plan-Nr. 5: Schnitt zum Abbauplan	1 : 1:000	-
	Plan-Nr. 6: Darstellung der Zuwegung und Spüleleitung	1 : 2.500	-
	Plan-Nr. 7: Darstellung der Schutzgebiete, geschützte Biotope	1 : 50:000	-
	Grunderwerb - Flurstücksverzeichnis	-	4 Seiten
	Hydrogeologisches Gutachten	-	135 Seiten
Register 3	<i>Schutzgebietsverordnung NSG „Elbdeichhinterland“ (nur zur Information)</i>	-	4 Seiten
	<i>Schutzgebietsverordnung NSG „Krähenfuß“ (nur zur Information)</i>	-	6 Seiten
Register 4	<i>Allgemeinverständliche Zusammenfassung zur UVS (nur zur Information)</i>	-	10 Seiten
	<i>UVS – Textteil (nur zur Information)</i>	-	59 Seiten
	<i>Pläne zur UVS (nur zur Information)</i>	-	18 Seiten
Register 5	<i>FFH Verträglichkeitsprüfung (nur zur Information)</i>	-	29 Seiten
	<i>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (nur zur Information)</i>	-	69 Seiten

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
	<i>Plan-Nr. 1: Übersicht NATURA 2000 – Gebieten (nur zur Information)</i>	1 : 7.500	-
	<i>Anhang zur saP (nur zur Information)</i>	-	50 Seiten
Register 6	<i>Faunistische Bestandserfassung (nur zur Information)</i>	-	19 Seiten
	<i>Plan-Nr. 1: Übersichtsplan (nur zur Information)</i>	1 : 25.000	-
	<i>Plan-Nr. 2: Erfassungsergebnisse (nur zur Information)</i>	1 : 7.500	-
Register 7	Flurstücksverzeichnis	-	1 Seite
	Plan-Nr. 1: Ausschnitt aus der Flurkarte	1 : 2.500	-
Register 8	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	-	20 Seiten
	Plan-Nr. 1: Abbauplan	1 : 2.500	-
	Plan-Nr. 2: Rekultivierungsplan	1 : 2.500	-
	Plan-Nr. 3: Schnitte zum Abbau	1 : 1.000	-
	Plan-Nr. 4: Schnitte zur Rekultivierung	1 : 1.000	-
Register 9	Landesplanerische Beurteilung	-	2 Seiten
	<i>Antrag zur Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens (nur zur Information)</i>	-	7 Seiten
Register10	leer		

A.2.2 Deckblätter (D) und Ergänzungsblätter (E)

Der VT hat im Laufe des Planfeststellungsverfahrens seine Planung geändert bzw. ergänzt und hierzu die in der folgenden Tabelle 2 aufgeführten Deckblätter und Ergänzungsblätter nebst Unterlagen nur zu Information (als solche gesondert gekennzeichnet) eingereicht.

Tabelle 2: Deck- und Ergänzungsblätter

Datum Änderung	Bezeichnung Unterlage / Änderung bei Deckblättern	Seite/ Blatt-Nr.
Register 2		
10.11.2011	Erläuterungsbericht D Änderung: 2. Abbildungen 3. Grunderwerb Plan-Nr.: 4 D Rekultivierungsplan Flurstücksverzeichnis D, Flurkarte Teichsanierung E	S. 18 S. 19
08.10.2015	4. Hydrogeologisches Gutachten D (mit Anlagen)	
17.06.2016	Erläuterungsbericht DD Änderung: 1.1 Beschreibung des Vorhabens 1.1.2.1 Geometrie des entstehenden Gewässers (Landschaftssee) 1.1.2.2 Abgrenzung des durch das Vorhaben betroffenen Gebiets 1.1.2.3 Bauausführung 1.2. Zielstellung des Vorhabens 1.2.1 beabsichtigte Änderung der hydrologischen, hydraulischen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse 1.2.2 Zusammenfassung der Ergebnisse des hydrogeologischen Gutachtens 1.3.1.1 Auswirkung auf Grund- und Oberflächenwasser 1.3.1.2 Benennung der von der Maßnahme unmittelbar betroffenen Grundstücke 1.3.5.2 Verlegung bzw. Sicherung von Versorgungsleitungen 2. Abbildungen 3. Grunderwerb Plan-Nr.: 1 D Übersichtsplan Plan-Nr.: 3 D Abbauplan Plan-Nr.: 4 DD Rekultivierungsplan Plan-Nr.: 5 D Schnitte zum Abbauplan Plan-Nr.: 6 D Darstellung der Zuwegung und Spüleleitung Flurstücksverzeichnis DD, 1 D Flurkarte Hydrogeologisches Gutachten D Prüfbericht Spüleleitung E	S. 3 S. 7 S. 8 S. 8 S. 8 S. 8 S. 9 S. 11 S. 12 S. 14

Datum Änderung	Bezeichnung Unterlage / Änderung bei Deckblättern	Seite/ Blatt-Nr.
Register 4 (nur zur Information)		
10.11.2011	<p>UVS – Textteil D Änderung: 4.1 Schutzgut Boden 4.1.1 Beschreibung des IST-Zustandes und der Vorbelastung 4.1.2 Bewertung des IST-Zustandes (Bestandsbewertung) 4.4.1 Beschreibung des IST-Zustandes und der Vorbelastung 4.6.1 Kurzcharakteristik des Untersuchungsraumes 4.8.1 Beschreibung des IST-Zustandes und der Vorbelastung 4.8.2 Bewertung des IST-Zustandes 5.1.1 Schutzgut Boden 5.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter 5.1.9 Zusammenfassende Darstellung der abbaubedingten Auswirkungen 5.2.8 Kultur- sonstige Sachgüter 5.2.9 Zusammenfassende Darstellung der anlagenbedingten Auswirkungen 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung Pläne zur UVS: neu 6 D; 10a E und 17a E</p>	<p>S. 7 S. 9 S. 11 S. 20 S. 38 S. 42 S. 43 S. 45 S. 49 S. 51 S. 55 S. 56 S. 57</p>
17.02.2016	<p>UVS – Textteil DD Änderung: 2. Untersuchungsraum 4.5 Schutzgut Tier Pläne zur UVS: 1D, 2D, 3D, 4D, 5D, 6DD, 7D, 8D, 9D, 10D, 10aED, 11D, 12D, 13D, 14D, 15D, 16D, 17D, 17aED, 18D</p>	<p>S. 5 S. 33</p>
12.06.2017	<p>UVS – Textteil DDD Änderung: Pläne zur UVS: 1 DDD, 2 DDD, 3 DDD, 4 DDD, 5 DDD, 6 DDD, 7 DDD, 8 DDD, 9 DDD, 10 DDD, 11 DDD, 12 DDD, 13 DDD, 14 DDD, 15 DDD, 16 DDD, 17 DDD, 17a EDDD, 18 DDD</p>	
Register 5 (nur zur Information)		
10.11.2011	<p>FFH Verträglichkeitsprüfung Änderung: 2.5.1.1 EU-Vogelschutzgebiet „Unteres Elbtal“ (DE 3036-401) 2.5.1.2 FFH-Gebiet „Krähenfuß“ (DE 3036-303) 2.5.1.3 FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“ (DE 3036-302) 2.6.1 EU-Vogelschutzgebiet „Unteres Elbtal“ (DE 3036-401) 2.6.2 FFH-Gebiet „Krähenfuß“ (DE 3036-303) Plan-Nr. 2 E: Konfliktplan</p>	<p>S. 17 S. 19 S. 19 S. 20 S. 21</p>

Datum Änderung	Bezeichnung Unterlage / Änderung bei Deckblättern	Seite/ Blatt-Nr.
02.01.2012	<i>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) D</i>	
	<i>Änderung:</i>	
	4.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG	S. 11
	4.2 Artenschutzrechtliche Untersuchung der streng geschützten Arten nach § 19 BNatSchG	S. 12
	5.1 Allgemeine Grundlagen	S. 13
	5.2 Spezielle Grundlagen	S. 14
	7.1 Erläuterungen zur Relevanzprüfung	S. 16
	7.1.1 Amphibien und Reptilien	S. 17
	7.1.2 Fledermäuse	S. 17
	7.1.3 Weichtiere	S. 17
	7.1.4 Libellen	S. 17
	7.1.5 Käfer	S. 18
	7.1.6 Heuschrecken	S. 18
	7.1.7 Spinnentiere	S. 18
	7.1.8 Falter	S. 18
	7.1.9 Landsäuger	S. 18
	7.1.10 Fische	S. 19
	7.1.11 Gefäßpflanzen und Moose	S. 19
	7.2 Ergebnis der Relevanzprüfung	S. 19
	7.3 Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität	S. 19
	8 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	S. 19
	8.1 Maßnahmen zur Vermeidung	S. 20
	8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	S. 20
9 Darlegung der Betroffenheit der Arten	S. 21	
9.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG	S. 21	
9.1.1 Vögel	S. 21	
9.1.2 Weitere Arten	S. 77	
9.2 Untersuchung zu möglichen Lebensraumverlusten streng geschützter Arten gemäß § 19 BNatSchG	S. 91	
10 Fazit	S. 92	
11 Literatur und Quellen	S. 94	
Tabelle 1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens Plan-Nr.: 2 E Konfliktplan	S. 16	

Datum Änderung	Bezeichnung Unterlage / Änderung bei Deckblättern	Seite/ Blatt-Nr.
17.02.2016	<p><i>FFH Verträglichkeitsprüfung DD</i> Änderung: 2. Angaben zur Prüfung des Vorhabens nach § 34 BNatSchG 3. Fazit Plan-Nr.: 2 ED Konfliktplan</p> <p><i>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) DD</i> Änderung: 1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens 5.2 Spezielle Grundlagen Plan-Nr.: 1 D Übersicht NATURA 2000 – Gebieten</p>	<p>S. 4 S. 27</p> <p>S. 6 S. 15</p>
12.06.2017	<p><i>FFH Verträglichkeitsprüfung DDD</i> Änderung: 2. Angaben zur Prüfung des Vorhabens nach § 34 BNatSchG 3. Fazit Plan-Nr.: 1 DDD Übersicht NATURA 2000 - Gebieten Plan-Nr.: 2 DDD Konfliktplan</p> <p><i>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) DDD</i> Änderung: 1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens 5.2 Spezielle Grundlagen Plan-Nr.: 1 DDD Übersicht NATURA 2000 – Gebieten</p>	<p>S. 4 S. 28</p> <p>S. 6 S. 16</p>
31.07.2020	<p><i>FFH Verträglichkeitsprüfung DDDD</i> Änderung: 3. Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte 3.1 EU-Vogelschutzgebiet „Unteres Elbtal“ (DE 3036-401) 3.2 FFH-Gebiet „Krähenfuß“ (DE 3036-303) 3.3 FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“ (DE 3036-302) Tab. 4: Darstellung der vorhabenbedingten und kumulativen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität</p>	<p>S. 28</p> <p>S. 28</p> <p>S. 29</p> <p>S. 30</p> <p>S. 29</p>

Datum Änderung	Bezeichnung Unterlage / Änderung bei Deckblättern	Seite/ Blatt-Nr.
----------------	---	---------------------

Register 6 (nur zur Information)

02.01.2012	<p><i>Faunistische Bestandserfassung</i></p> <p>Änderung:</p> <p>3.2.2 Auswertung der Felddaten</p> <p>II. Darstellung von Daten aus anderen Untersuchungen</p> <p>1. Einleitung</p> <p>2. Datengrundlage</p> <p>3. Ergebnisse</p> <p>3.1 Fledermäuse</p> <p>3.2 Fischotter und Biber</p> <p>3.3 Brutvögel</p> <p>3.3.1 Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12)</p> <p>3.3.2 Digitale Daten zu Brutvögeln vom Landesumweltamt Brandenburg (LUA)</p> <p>3.4 Zug- und Rastvögel</p> <p>3.5 Amphibien</p> <p>3.6 Libellen</p> <p>4. Zusammenfassung der Ergebnisse</p> <p>Tabelle 1: Liste der 2008 und 2009 im Untersuchungsraum festgestellten Vogelarten mit Angaben zur Gefährdung und zum Status im Untersuchungsraum</p> <p>Tabelle 2: Liste der im Rahmen der Erfassung 2009 festgestellten weiteren Arten</p> <p>Tabelle 3: Liste der im UG nachgewiesenen Fledermausarten</p> <p>Plan-Nr. 1 D: Übersicht mit Schutzgebieten</p> <p>Plan-Nr. 2 D: Erfassungsergebnisse</p> <p>Plan-Nr. 3 a E: Ausschnitt Bestands- und Konfliktplan, Planfeststellung A 14 (VKE 1153)</p> <p>Plan-Nr. 3 b E: Ausschnitt Bestands- und Konfliktplan, Planfeststellung A 14 (VKE 4)</p>	<p>S. 6</p> <p>S. 20</p> <p>S. 20</p> <p>S. 20</p> <p>S. 21</p> <p>S. 21</p> <p>S. 22</p> <p>S. 22</p> <p>S. 22</p> <p>S. 23</p> <p>S. 23</p> <p>S. 23</p> <p>S. 24</p> <p>S. 24</p> <p>S. 24</p> <p>S. 8</p> <p>S. 12</p> <p>S. 21</p>
Register 7		
23.02.2012	<p>Plan-Nr.: 2 E Ausschnitt aus der Flurkarte</p> <p>Flurstücksverzeichnis D</p>	

Datum Änderung	Bezeichnung Unterlage / Änderung bei Deckblättern	Seite/ Blatt-Nr.
03.11.2015	Plan-Nr.: 1 D Ausschnitt aus der Flurkarte Flurstücksverzeichnis DD	
16.12.2016	Plan-Nr.: 1 D Ausschnitt aus der Flurkarte Flurstücksverzeichnis DD Zustimmungserklärung Eigentümer E	
12.06.2017	Flurstücksverzeichnis DDD Plan-Nr.: 1 DDD Ausschnitt aus der Flurkarte	1 Blatt
Register 8		
10.11.2011	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag D Änderung: 5.2 Artenschutzrechtliche begründete Maßnahme zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG 5.4 Unvermeidliche erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft 5.4.3 Fauna 6.2 Definition der Ausgleichsmaßnahmen 6.3 Sonstige Maßnahmen 9. Kostenschätzung Plan-Nr.: 2 D Rekultivierungsplan Plan-Nr.: 5 E Konfliktplan Plan-Nr.: 6 E Darstellung sonstiger Maßnahmen	S. 8 S. 9 S. 11 S. 12 S. 17 S. 23
17.02.2016	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag D Änderung: 5.4.2 Pflanzen/Biotope 6.2 Definition der Ausgleichsmaßnahmen 6.3 Sonstige Maßnahmen 8.1 Eingriffs- und Ausgleichsbilanz 9 Kostenschätzung Abbildung 1: Vergleich des alten Abbauszchnitts (schwarze, gestrichelte Linie) und der neuen Planung (Blau/roter Umriss) Plan-Nr.: 1 D Abbauplan Plan-Nr.: 2 DD Rekultivierungsplan Plan-Nr.: 3 D Schnitte Abbau Plan-Nr.: 4 D Schnitte Rekultivierung Plan-Nr.: 5 ED Konfliktplan Plan-Nr.: 6 ED Darstellung sonstiger Maßnahmen	S. 11 S. 13 S. 18 S. 20 S. 23 S. 5

Datum Änderung	Bezeichnung Unterlage / Änderung bei Deckblättern	Seite/ Blatt-Nr.
12.06.2017	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag DDD Änderung: 1. Einleitung 5.4.2 Pflanzen/Biotope 6.2 Definition der Ausgleichsmaßnahmen 6.3 Sonstige Maßnahmen 8.1 Eingriffs- und Ausgleichsbilanz 9. Kostenschätzung Tab.1: Eingriffs- und Ausgleichsbilanz Tab. 2: Kostenaufstellung für die Rekultivierungsplanung Abbildung 1: Vergleich des alten Abbauszchnitts (schwarze, gestrichelte Linie) und der neuen Planung (Blau/roter Umriss) Maßnahmenblätter E, ED, EDD DDD Abbauplan DDD Rekultivierungsplan DDD Schnitte zum Abbau DDD Schnitte zur Rekultivierung DDD Konfliktplan DDD Darstellung sonstiger Maßnahmen	 S. 4 S. 11 S. 13 S. 16 S. 18 S. 20 S. 18 S. 20 S. 5

A.3 Konzentrierte behördliche Entscheidungen

Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Frist für Beginn und Vollendung des Vorhabens

Mit der Bauausführung des Vorhabens ist spätestens fünf Jahre nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen. Die Gültigkeitsdauer des Planfeststellungsbeschlusses wird einschließlich des Zeitraums der Rekultivierung bis zum 31.12.2035 befristet. Alle gewonnenen Sande oder sonstige auf dem Abbaugelände gelagerten Materialien und Maschinen sind bis dahin zu entfernen. Ausgenommen hiervon sind Materialien und Maschinen, die für die Rekultivierungsmaßnahmen benötigt werden.

A.4.2 Baubeginn / Bauablauf / Bauabnahme

A.4.2.1 Informationen der Planfeststellungsbehörde über Beginn und Ende der Bauarbeiten

Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige des Beginns hat spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten zu erfolgen, die Anzeige des Endes spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Arbeiten.

A.4.2.2 Verkehrssicherung

Zum Schutz gegen unzulässige Ablagerungen sowie zur Erfüllung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ist das Abgrabungsgelände abzusichern.

Die Abbaufäche und die zum Abbau freigegebenen, aber noch nicht im Abbau befindlichen Flächen müssen vor Baubeginn dergestalt eingezäunt werden, dass die in Anspruch genommene Fläche von keiner Seite ungehindert betreten werden kann. Die Zufahrt zur Grube ist durch ein verschließbares Tor zu sichern.

A.4.2.3 Bautagebuch

Der VT hat durch die örtliche Bauleitung während der gesamten Bauzeit ein Bautagebuch zu führen, in dem alle wesentlichen Vorkommnisse auf der Baustelle zu vermerken sind.

A.4.2.4 Durchführung des Abbaus

Vor Beginn der Abbauarbeiten ist zum Schutz von Boden und Grundwasser für den Havarie-Fall eine Betriebsanweisung/Alarm-/Maßnahmenplan zu erstellen: Verantwortlicher, Meldeweg, Entsorgungsweg, Firmen mit Adressen und Telefonnummern, Zeitschiene, Vorrat an Öl- Sperrern und Bindemittel etc. Die Mitarbeiter sind anhand dieser Betriebsanweisung auf die durch den Abbau entstehenden Gefahren sowie den ordnungsgemäßen Abbau hinzuweisen. Die Unterweisung ist von den Mitarbeitern schriftlich zu bestätigen.

Die im Erläuterungsbericht und Abbauplan angegebenen Sicherheitsabstände sind strikt einzuhalten.

Die erforderlichen Sicherheits- und Schutzabstände sind vor Abbaubeginn auf dem Abbaugelände durch rote Holzpflocke (Höhe: 1 Meter über Gelände) entlang der zukünftigen Böschungsoberkante im Abstand von höchstens 50 Metern zu markieren.

A.4.2.5 Baulärm

Während der Bauzeit hat der VT zu gewährleisten, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) i.V.m. § 22 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz vom 17. Mai 2013 BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), das Landesimmissionsschutzgesetz Brandenburg (LImSchG) vom 22.07.1999 (GVBl. I S. 386) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I, Nr. 28, S. 3) sowie das Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz- FTG) vom 21.03.1991 (GVBl. I S. 44), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 20.11.2003 (GVBl. I S. 287) beachtet werden. Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm sind zu unterlassen.

A.4.2.6 Leitungen

Sollten während der Bauarbeiten unbekannte Leitungen oder Kabel angetroffen werden, sind die Bauarbeiten an dieser Stelle einzustellen und erst nach Klärung der Zuständigkeit und nach Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit den Eigentümern beziehungsweise Instandsetzungspflichtigen wieder aufzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist hierüber umgehend zu informieren.

A.4.2.7 Zutrittsrechte

Während der Bautätigkeit ist den Vertretern der Bauprüfstelle des Landesamtes für Umwelt, dem Landesamt für Umwelt als zuständige Naturschutzbehörde, der unteren Natur- und Wasserbehörde, der unteren Denkmalschutzbehörde sowie der Oberen Wasserbehörde als Planfeststellungsbehörde jederzeit nach Anmeldung der Zutritt zur Baustelle zu gewähren.

A.4.3 Gewässerausbau

Die Unterwasserböschungen sind in den gewachsenen Boden hinein zu profilieren und dürfen nicht steiler als 1 : 4 geneigt sein.

Die Abbautiefe ist gemäß den Antragsunterlagen auf maximal 12 Meter begrenzt. Die beantragten Tiefenverhältnisse im entstehenden Oberflächengewässer einschließlich der angegebenen Gewässersohle von 10,50 Meter über Normalnull sind einzuhalten. Nach Fertigstellung des Vorhabens sind die entstandenen Tiefverhältnisse mithilfe eines detaillierten Echogramms nachzuweisen. Die Ergebnisse des Echogramms sind gleichfalls in einem georeferenzierten GIS-Shape zu übertragen und der Planfeststellungsbehörde zur Abnahme vorzulegen. Die Punktinformationen des Echogramms sind hierbei als Isolinien in sinnvoller Abstufung darzustellen.

Zur Beweissicherung, dass die Unterwasserabbausohle nicht tiefer und die Unterwasserböschung nicht steiler als genehmigt abgebaut wird, muss von einem unabhängigen, fachkundigen Ingenieurbüro auf Kosten des Genehmigungsinhabers eine Bestandsaufnahme in Form einer Peilung im Abbaubereich vorgenommen werden. Die Peilungen sind als Bodenprofile (Längs- und Querprofile) aufzuzeichnen und der Planfeststellungsbehörde unaufgefordert mit dem Kurzbericht vorzulegen.

Nach Abschluss der Abbautätigkeit ist die Abbaustätte gemäß Rekultivierungsplan 2DDD zu rekultivieren und landschaftsgerecht zu gestalten.

Die Unterhaltungslast für das entstehende Gewässer trägt der VT (§§ 39, 40 WHG).

Änderungen der Planung, welche die Funktionssicherheit der Anlage beeinflussen können, sind der Baudienststelle des LfU (Abteilung W 2 / Referat W22) unverzüglich anzuzeigen.

A.4.4 Grundwassermonitoring

A.4.4.1 Grundwassermessstellen

Zur Überwachung der Grundwasserverhältnisse bedarf es der Errichtung von zwei Grundwassermessstellen (GWM), wobei eine GWM nordöstlich im Anstrombereich und die zweite GWM südöstlich im Abstrom des entstehenden Oberflächengewässers zu errichten ist.

Die GWM sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des DVGW-Regelwerks W121 zu errichten und einzumessen.

Die Standorte der GWM sind einen Monat vor Beginn der Arbeiten der unteren Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Prignitz, Berliner Str. 49 in 19348 Perleberg, anzuzeigen.

Der UWB sind innerhalb von 6 Wochen nach Errichtung der GWM die Schichtenverzeichnisse und deren Ausbaudaten zu übergeben.

Nicht mehr genutzte Grundwassermessstellen sind in Rücksprache mit der UWB nach den allgemeinen Regeln der Technik und nach den Vorgaben des DVGW-Regelwerks W 135 (A) zurückzubauen. Soweit ein Rückbau nicht möglich sein sollte, sind die Grundwassermessstellen in Rücksprache mit der UWB nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verfüllen.

A.4.4.2 Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit

Vor Baubeginn ist an den GWM eine Referenzmessung durchzuführen. Mit der Referenzmessung ist der mengenmäßige und chemische Grundwasserzustand zu bestimmen.

Ab Beginn der Baumaßnahmen sind an den GWM im Zyklus von 6 Monaten der Wasserstand und physikochemischen Parameter des Grundwassers zu messen. Im Rahmen der hydrochemischen Beprobung ist das Grundwasser auf die in Anlage 2 der Grundwassermesserverordnung („GrwV“) aufgeführten Stoffe und Stoffgruppen sowie die unter Nr. 2.3 der Anlage 4 GrwV genannten Parameter zu untersuchen.

Die Untersuchungen sind nach Maßgabe des DVWK-Regelwerk 128/1992 durchzuführen.

Die Untersuchungs-/Messergebnisse sind in Form eines Kurzberichtes darzustellen und insbesondere im Hinblick auf mögliche Veränderungen und deren Ursachen zu bewerten. Diese Berichte sind der Planfeststellungsbehörde und der UWB halbjährlich vorzulegen.

Soweit Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Wasserstände oder der chemischen Wasserbeschaffenheit festgestellt werden, sind die Planfeststellungsbehörde und die UWB unverzüglich zu informieren.

Nach Beendigung der Abbautätigkeit ist die Beprobung mindestens 2 weitere Jahre fortzuführen.

A.4.4.3 Beweissicherung und Gefahrenabwehr

Vor Baubeginn ist der UWB mitzuteilen, welche Geräte und Maschinen für den Abbau eingesetzt werden und welche wassergefährdenden Stoffe sich in diesen Arbeitsgeräten befinden. Die UWB ist zudem über den Ablauf des Betankungsvorgangs und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zu informieren. Die UWB ist überdies zur Bauanlaufberatung einzuladen.

Ein Schadstoffeintrag von Kraftstoffen oder Schmierstoffen in die Gewässer ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Behebung erkennbarer Schäden ist zu veranlassen. Ausgetretene Kraftstoffe sind unverzüglich aufzunehmen.

Die für die Abbauarbeiten eingesetzten Geräte und Maschinen sind regelmäßig zu warten.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat so zu erfolgen, dass Verunreinigungen der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen sind.

Das Austreten wassergefährdender Stoffe in den Boden oder in die Gewässer ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde über die Einsatzleitstelle (112) zu melden (§ 21 Abs. 2 BbgWG).

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und das Verhalten und die Maßnahmen beim Austreten von wassergefährdenden Stoffen sind in einer Betriebsanweisung zu regeln.

A.4.5 Denkmalschutz

Bei Erdarbeiten entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) sind unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz, Bergstraße 1 in 19348 Perleberg, und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum („BLDAM“), Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen, anzuzeigen.

Für die Bodendenkmal-Vermutungsflächen im südlichen Planungsbereich ist vor Beginn der Abgrabung eine archäologische Prospektion durchzuführen und dem BLDAM vorzulegen.

Im Rahmen der Prospektion ist zu untersuchen, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Erdarbeiten im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

A.4.6 Straßenwesen

Der durch § 9 Abs. 1 S. 1, 2 FStrG gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand von 40 Metern zur Bundesautobahn 14, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, ist zwingend einzuhalten.

Vor Beginn der Abgrabung ist zur Gewährleistung der Standsicherheit ein technischer Abgleich zwischen der Straßenverkehrsanlage und der geplanten Abgrabungsfläche sowie der Abbauplan als georeferenziertes GIS-Shape dem Landesbetrieb für Straßenwesen, Betriebssitz Hoppegarten Lindenalle 51 in 15366 Hoppegarten, vorzulegen.

A.4.7 Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen

A.4.7.1 Bauvorbereitende Maßnahmen

Bauvorbereitende Maßnahmen sind zum Schutz von Gelegen von Rebhuhn, Wachtel, Kiebitz, Heidelerchen und Feldlerche ausschließlich im Zeitraum vom 01. Juli bis zum 28. Februar durchzuführen. Baumaßnahmen die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können in der Brutzeit beendet werden, soweit die betreffenden Maßnahmen ohne Unterbrechung fortgesetzt werden und sich auf den Bauflächen noch keine Vegetationsdecke gebildet hat.

Baumaßnahmen auf Schwarzbrachen sind während der Brutzeit zulässig, wenn spätestens ab Beginn der Brutzeit mindestens einmal wöchentlich eine flächige Ackerbearbeitung durchgeführt wird.

Fäll- und Rodungsarbeiten von Sträuchern und Bäumen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar auszuführen.

Werden im Bereich der Baufeldfreimachung bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten der geschützten Tierarten gemäß § 44 BNatSchG i.V.m. der FFH-Richtlinie aufgefunden, sind diese der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor der Beeinträchtigung anzuzeigen.

A.4.7.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG)

A.4.7.2.1 Maßnahme E 1 (LBP)

Die Pflanzung von 9 Einzelbäumen des LBP ist entsprechend Maßnahmenblatt ED und Rekultivierungsplan 2DDD spätestens 1 Jahr nach Baubeginn umzusetzen.

A.4.7.2.2 Maßnahme A1 (LBP)

Die naturnahe Gestaltung eines Landschaftssees mit Flachwasserzonen ist entsprechend Maßnahmenblatt EDD und Rekultivierungsplan 2DDD auf einer Fläche von 8,374 ha spätestens 1 Jahr nach Beendigung des Abbaus vollständig umzusetzen.

A.4.7.2.3 Maßnahme A2 (LBP)

Die Neuanlage einer Hecke ist entsprechend Maßnahmenblatt EDD und Rekultivierungsplan 2DDD auf einer Fläche von 600 m² spätestens 1 Jahr nach Baubeginn umzusetzen.

A.4.7.2.4 Maßnahme A3 (LBP)

Die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland ist entsprechend Maßnahmenblatt EDD und Rekultivierungsplan 2DDD auf einer Fläche von 4,12 ha spätestens 1 Jahr nach Beendigung des Abbaus umzusetzen.

A.4.7.2.5 Maßnahme A3 CEF (LBP)

Die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland ist entsprechend Maßnahmenblatt EDD und Rekultivierungsplan 2DDD auf einer Fläche von 1,4 ha umzusetzen.

A.4.7.3 Festlegungen zur Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen

Für die Maßnahme E 1 und A2 ist zur Erreichung des Begrünungsziels eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege entsprechend Maßnahmenblatt ED unter Berücksichtigung der DIN 18916, 18917 und 18919 über einen Zeitraum von insgesamt 3 Jahren, wovon 1 Jahr zur Fertigstellungspflege und 2 Jahre zur Entwicklungspflege aufzuwenden sind, bis zur Abnahme am Ende der 1. Vegetationsperiode durchzuführen.

A.4.7.4 Sicherheitsleistung zu den naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass zur Absicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. A.4.7.2) vor Beginn der Maßnahme eine Sicherheitsleistung in Höhe von

46.810,00 €

(in Worten: sechsendvierzigtausendachthundertzehn Euro)

beim Landesamt für Umwelt, Referat W11, hinterlegt ist. Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer Großbank oder durch Abschluss eines Versicherungsvertrages mit einem nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zugelassenen Versicherer zugunsten des Landes Brandenburg zu leisten und dauerhaft aufrecht zu erhalten. Die Sicherheit muss grundsätzlich so beschaffen sein, dass sie hinreichend werthaltig sowie insolvenzfest ist und dem unmittelbaren Zugriff der Behörde unterliegt. Die Sicherheitsleistung kann nach der vorherigen Zustimmung des Landesamts für Umwelt im Übrigen auch in den durch §§ 232 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorgesehenen Formen erbracht werden, soweit diese hinreichend werthaltig und insolvenzsicher sind.

Das Landesamt für Umwelt ist als Naturschutzbehörde berechtigt, die angeordneten Maßnahmen unter Verwendung der Sicherheitsleistung selbst durchführen zu lassen, wenn die entsprechenden Auflagen wider Erwarten nicht fach- und fristgerecht erfüllt werden sollten. Die Planfeststellungsbehörde ist berechtigt, Nutzungskonzept in Auftrag zu geben, wenn dieses nicht form- oder fristgerecht vorgelegt werden sollte. Etwaige Mehrkosten gehen zu Lasten des VT.

Der VT hat durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Brandenburg/ Naturschutz und Angabe der Registriernummer dieses Vorhabens und seiner Registriernummer in das jeweilige Grundbuch der Flurstücke, auf denen die Kompensationsmaßnahmen E1, A1, A2 und A3 durchgeführt werden sollen, die dauerhafte Verwendung dieser Flächen für die Kompensationsmaßnahme sicherzustellen.

Die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in das jeweilige Grundbuch ist der Planfeststellungsbehörde spätestens mit der Anzeige der Fertigstellung des Vorhabens nachzuweisen. Im Grundbucheintrag sind die Maßnahmennummer des LBP und das Geschäftszeichen dieses Planfeststellungsbeschlusses anzugeben. Zur Sicherstellung der Pflege ist im Grundbuch gleichzeitig eine Reallast einzutragen.

A.4.8 Abfall und Bodenschutz

Die Herstellung von Zuwegungen, Lager- und sonstigen Plätzen bzw. Stellflächen verwendeten Recyclingmaterialien haben die Zuordnungswerte Z 0 bis max. Z 1.1 der TR Boden der LAGA M20 (Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall „LAGA“ - Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen) zu erfüllen.

Der Mutterboden ist entsprechend DIN 18300 (Erdarbeiten) und DIN (18915) separat abzutragen, ordnungsgemäß zu lagern und zu verwenden.

Zur Bauanlaufberatung ist die UBB/UAWB zu laden.

A.5 Kostenentscheidung

Der VT hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gebührenerhebung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Träger des Vorhabens

Träger des Vorhabens (VT) ist die JOHANN BUNTE Bauunternehmung GmbH & Co.KG, Berliner Chaussee 50 in 39307 Genthin.

B.1.2 Beschreibung des Vorhabens

Die JOHANN BUNTE Bauunternehmung GmbH & Co. KG beabsichtigt in der Elbaue im Stadtgebiet Wittenberge, Gemarkung Wittenberge eine Sandabbaustätte mit Nassabbau zu erschließen. Das Abbauvorhaben soll im Rahmen des Baus der Bundesautobahn BAB A 14 erfolgen, um die erforderlichen Dammschütt- und Frostschutzmaterialien bereitstellen zu können. Im Rahmen einer Kompromisslösung mit der Stadt Wittenberge wurde die ursprünglich geplante Abbaufäche von 13 ha auf 9,15 ha verringert.

Die Abbaustätte umfasst die Flurstücke 10, 12, 13 und grenzt unmittelbar westlich an die geplante Trasse der Autobahn A14. Die geplante Sandentnahme soll unter Einsatz der Saug-Spültechnologie erfolgen. Die Erschließung ist über die nördlich angrenzende Straße „Müggendorfer Weg“ westlich der Stadt Wittenberge geplant.

Das Anfangsloch soll mit einem Seilbagger in der Größe von 25 x 20 m, Tiefe ca. 4,0 m vorbereitet werden. Es ist vorgesehen, mit einem Saugbagger das Sand-Wasser-Gemisch durch eine geschlossene Stahlrohrleitung DN 500 zum Trassenabschnitt in der Baustelle zu befördern. Das anstehende Grundwasser in der Sandentnahmestelle soll als Transportmittel benutzt werden. Der Sand lagert sich auf dem jeweiligen Spülfeld des Trassenbereichs ab. Das Spülwasser soll auf dem Spülfeld gefasst und durch einen Rücklaufgraben in die Sandentnahme zurückgeführt werden. In den Fällen in denen das Wasser nicht im freien Gefälle durch Gräben zurückgeführt werden kann, wird das Wasser mit einer Pumpe über eine geschlossene Stahlrohrleitung DN 650 in die Entnahme zurückgefördert. Es ist vorgesehen, die Bodenentnahme strahlenförmig von dem Anfangsloch auszuführen. Der Abbau erfolgt in einem Schnitt.

Ziel der Wiedernutzbarmachung ist die Herstellung eines ca. 7,59 ha großen naturnahen Landschafts-sees. Es soll eine landschaftsgerechter und naturnaher See mit einer langen Uferlinie inkl. Flachwasserzone entstehen. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gesicherte Rekultivierungsplanung soll nach Abbauende umgesetzt werden. Die gewinnbare Rohstoffmenge beträgt ca. 760.000 m³.

Die Sandentnahme soll auf einer derzeit überwiegend intensiv ackerbaulich genutzten landwirtschaftlichen Fläche, 2 km nordöstlich von der Elbe entfernt, erfolgen. Südlich angrenzend befinden sich Gehölzbestände, die Weideflächen sind stellenweise von Baum- und Strauchhecken durchzogen. Nördlich wird das Gelände forstwirtschaftlich genutzt, mit Nadelholz- und im Randbereich kleinere Eichenbestände.

Diagonal über das Abbaufeld verläuft eine Stromversorgungsleitung, in Abstimmung mit dem Energieversorger ist vorgesehen, dass vor Abbaubeginn in diesem Bereich eine Umverlegung ausgeführt wird. Der Grundwasserflurabstand liegt in dem Baubereich über 80 cm.

B.1.3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Der VT hat mit Schreiben vom 30. September 2010 beim Landesamt für Umwelt, Obere Wasserbehörde - im Folgenden Planfeststellungsbehörde genannt - beantragt, den mit dem Antrag eingereichten Plan für das Vorhaben „Herstellung eines Gewässers im Zuge der Ausführung eines Sandabbauvorhabens westlich von Wittenberge“ gemäß § 68 WHG festzustellen.

Die Planunterlagen lagen auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde in der Zeit vom 18.10.2010 bis 17.11.2010 bei der Stadtverwaltung Wittenberge, Bürgerbüro, Zimmer 1, August-Bebel-Str. 10. In 19322 Wittenberge zur Einsicht aus. Einwendungen konnten bei der Stadtverwaltung Wittenberge in 19322 Wittenberge oder beim Landesamt für Umwelt (ehem. Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Referat RW 1), Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke bis zum 01.12.2010 vorgebracht werden.

Die Auslegung der Planunterlagen ist zuvor gemäß § 73 Abs. 5 Satz 1 und 2 VwVfG am 13.10.2010 in der lokalen Wochenzeitung „Prignitz Express“ ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung der Auslegung enthielt die nach § 73 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwVfG erforderlichen Hinweise.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt waren oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln ließen, wurden gemäß § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor der Auslegung unter Übersendung des Bekanntmachungstextes über die Planauslegung von der Gemeinde unterrichtet.

Gegenüber der Planung ist eine Einwendung erhoben worden. Es wurden keine Einwendungen erst nach Ablauf der Einwendungsfrist vorgebracht und waren daher gemäß § 73 Abs. 4 Satz 2 vom Verfahren ausgeschlossen. Von der innerhalb der Einwendungsfrist erhobenen Einwendung ist keine Einwendung als gleichförmige Eingaben im Sinne des § 17 Abs. 1 VwVfG eingereicht worden.

Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, einschließlich der vom Vorhaben betroffenen Versorgungsunternehmen sind gemäß § 73 Abs. 2 und Abs. 3a Satz 1 VwVfG am Verfahren beteiligt worden

Tabelle 3: Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
Landkreis Prignitz	26.11.2010
Stadt Wittenberge	29.11.2010
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	26.11.2010
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg	02.11.2010
Landesamt für Bauen und Verkehr	26.11.2010

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	-
Deutsche Telekom	22.11.2010
GDMcom mbH	05.11.2010
DOW Olefinverbund GmbH	12.10.2010
Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst	13.10.2010
Gemeinsame Landesplanung Berlin - Brandenburg	02.11.2010
Landesbetrieb Forst Brandenburg	10.11.2010
Landesbetrieb Straßenwesen Hoppegarten	02.12.2010
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg	13.10.2010
Bbg. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Denkmalpflege	22.11.2010
Kreisbauernverband Prignitz	29.12.2010
Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ Sitz Perleberg	10.11.2010
Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	16.11.2010
Stadtwerke Wittenberge GmbH	26.10.2010
Ehem. LUGV, RW 5 Regionalabt. West - Wasserbewirtschaftung, Hydrologie	30.11.2010
Ehem. LUGV, RW 6 Regionalabt. West - Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung	24.11.2010
Ehem. LUGV, RW 7 Regionalabt. West - Naturschutz	02.12.2010
Ehem. LUGV, Ö 5 Regionalabt. West - Ökologie, Naturschutz, Wasser - Hochwasserschutz, Wasserbau, Baudienststelle	10.11.2010
Ehem. LUGV, T 2 Regionalabt. West - Technischer Umweltschutz - Klimaschutz, Umweltbeobachtung und -toxikologie	30.11.2010
Ehem. LUGV, T 3 Regionalabt. West - Technischer Umweltschutz - Gebietsbezogener Immissionsschutz, Lärmschutz	08.11.2010
Ehem. LUGV, T 4 Technischer Umweltschutz (Luftqualität)	-
Ehem. LUGV, T 5 Regionalabt. West - Technischer Umweltschutz - Abfallwirtschaft	28.11.2010
Ehem. LUGV, T 6 Regionalabt. West - Technischer Umweltschutz - Altlasten, Bodenschutz	02.12.2010

Die Planfeststellungsbehörde hat weiterhin gemäß § 63 BNatSchG die in Brandenburg anerkannten Naturschutzvereinigungen über das Vorhaben unterrichtet und ihnen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 bis zum 01.12.2010 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Folgende Stellungnahmen sind von den in Brandenburg anerkannten Vereinigungen und sonstigen Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG fristgerecht abgegeben worden.

Tabelle 4: Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen

Anerkannte Naturschutzvereinigungen	Stellungnahme vom
-------------------------------------	-------------------

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	19.11.2010
1. Planänderung der naturschutzfachlichen Unterlagen vom 10.11.2011 (Eingereicht am 23.02.2012)	10.04.2012

Folgende Träger öffentlicher Belange hatten keine Forderungen, Hinweise, Anregungen und Bedenken:

- DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
- Landesamt für Umwelt ehem. LUGV T 4 Technischer Umweltschutz (Luftqualität)

Nach der Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG ist der Plan vom Vorhabenträger am 10.11.2011 (D), 16.11.2015 (DD), 12.05.2016 (DD) und 18.10.2017(DDD) geändert und zuletzt am 31.07.2020 (DDDD) ergänzt worden. Die hierdurch erstmalig oder stärker Berührten wurden gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG am Verfahren erneut beteiligt:

Tabelle 5: Planänderung nach Beteiligung und Auslegung

Änderungen/ Ergänzungen	Deckblatt/ Ergänzungs- blatt	Beteiligte	Stellungnah- me/Einwendung vom
1. Planänderung der naturschutz- fachlichen Unterlagen vom 10.11.2012	D	Landkreis Prignitz	10.04.2012
3. Planänderungsunterlagen vom 12.05.2016	DD		06.06.2016 08.06.2016
4. Planänderungsunterlagen Flur- stücke 10, 12, 13 vom 18.10.2017	DDD		12.12.2017
3. Planänderungsunterlagen vom 12.05.2016	DD	Stadt Wittenberge	10.06.2016
4. Planänderungsunterlagen Flur- stücke 10, 12, 13 vom 18.10.2017	DDD		11.12.2017
3. Planänderungsunterlagen vom 12.05.2016	DD	Stadtwerke Wittenberge	20.06.2016
4. Planänderungsunterlagen Flur- stücke 10, 12, 13 vom 18.10.2017	DDD		30.11.2017
3. Planänderungsunterlagen vom 12.05.2016	DD	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	01.06.2016
3. Planänderungsunterlagen vom 12.05.2016	DD	Landesamt für Bauen und Verkehr	31.05.2016
4. Planänderungsunterlagen Flur- stücke 10, 12, 13 vom 18.10.2017	DDD		01.12.2017

Änderungen/ Ergänzungen	Deckblatt/ Ergänzungs- blatt	Beteiligte	Stellungnah- me/Einwendung vom
5. Planergänzungsunterlagen FFH Verträglichkeitsprüfung vom 31.07.2020	DDDD		
1. Planänderung der naturschutz- fachlichen Unterlagen vom 23.02.2012	D	Landesbetrieb Straßenwe- sen Hoppegarten	11.06.2012
3. Planänderungsunterlagen vom 12.05.2016	DD		10.06.2016
4. Planänderungsunterlagen Flur- stücke 10, 12, 13 vom 18.10.2017	DDD		14.12.2017
4. Planänderungsunterlagen Flur- stücke 10, 12, 13 vom 18.10.2017	DDD	Bbg. Landesamt für Denk- malpflege und Archäologi- sches Landesmuseum Ab- teilung Bodendenkmalpfle- ge	06.12.2017
1. Planänderung der naturschutz- fachlichen Unterlagen vom 23.02.2012	D	Landesamt für Umwelt Re- ferat N1	24.04.2012
4. Planänderungsunterlagen Flur- stücke 10, 12, 13 vom 18.10.2017	DDD		05.01.2018
3. Planänderungsunterlagen vom 12.05.2016 naturschutzfachlichen Unterlagen	DD	Landesamt für Umwelt Re- ferat W24	24.05.2016
3. Planänderungsunterlagen vom 12.05.2016	DD	Landesamt für Umwelt Re- ferat W22	24.05.2016
4. Planänderungsunterlagen Flur- stücke 10, 12, 13 vom 18.10.2017	DDD	Landesamt für Umwelt Re- ferat W13	05.03.2019

Nach der Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG ist der Plan geändert und ergänzt worden. Von der Durchführung einer erneuten Auslegung konnte indes abgesehen werden, da diese durch die Änderungen und Ergänzungen gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG nicht erstmals oder stärker berührt wurden. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Behördenanhörung sowie die fristgemäß erhobenen Einwendungen Privatbetroffener sind am 20.06.2012 in 19322 Wittenberge, Laborstr. 1 Konferenzraum erörtert worden.

Der Erörterungstermin ist am 06.06.2012 im „Prignitz Express“, und damit mindestens eine Woche vorher i. S. v. § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG ortsüblich und fristgemäß bekannt gegeben worden.

Zusätzlich zur ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit und Ort des Erörterungstermins sind gemäß § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG die Träger öffentlicher Belange, der VT, die Vereinigungen gemäß

§ 73 Abs. 4 Satz 5, welche rechtzeitig eine Stellungnahme abgegeben haben, sowie diejenigen, welche rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, mit Schreiben vom 23.05.2012 und 24.05.2012 von dem Erörterungstermin benachrichtigt worden.

Über den Erörterungstermin und sein Ergebnis ist gemäß § 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 68 Abs. 4 VwVfG eine Verhandlungsniederschrift gefertigt worden.

Den am Verfahren Beteiligten, die rechtzeitig Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen erhoben haben, wurde der sie betreffende Teil der Verhandlungsniederschrift über den Erörterungstermin übersandt, soweit sie am Erörterungstermin teilgenommen haben.

B.2 Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf den folgenden rechtlichen Erwägungen.

B.2.1 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1.1 Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren

Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren sind die Regelungen der § 1 ff. VwVfGBbg und § 70 WHG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG.

B.2.1.2 Notwendigkeit der Planfeststellung

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung.

Ein Gewässerausbau ist gemäß der Legaldefinition des § 67 Abs. 2 WHG die Herstellung, die Beseitigung sowie die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers. In Folge der Sandgewinnung wird Grundwasser freigelegt. Das dadurch im Bereich der Abbaufäche entstehende Oberflächengewässer soll auch nach Beendigung des Vorhabens dauerhaft verbleiben. Das Vorhaben erfüllt sohin den Ausbautatbestand der Herstellung nach § 67 Abs. 2 WHG.

B.2.1.3 Zuständigkeit und Umfang der Planfeststellung

Das Landesamt für Umwelt als Obere Wasserbehörde ist gemäß § 2 Nr. 2 WaZV i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 2 129a Abs. 1 Nr. 10 BbgWG zuständig für Planfeststellungsverfahren für Vorhaben des Gewässerausbaus, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren, welche einen Gewässerausbau zum Gegenstand hat.

B.2.1.4 Anhörungsverfahren

Das Anhörungsverfahren ist gemäß § 1 VwVfGBbg und § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 73 VwVfG ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Aspekt der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 VwVfG hat stattgefunden.

Die im Land Brandenburg nach § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m § 36 BbgNatSchAG anerkannten und in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich betroffenen Naturschutzvereinigungen sind im Planfeststellungsverfahren in der erforderlichen Weise beteiligt worden.

B.2.1.5 Prüfung der Umweltverträglichkeit

Maßgeblich für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.2010. Nach der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 Nr. 1 des am 16. Mai 2017 in Kraft getretenen neuen UVPG sind Umweltverträglichkeitsprüfungen nach der Fassung des Gesetzes, das vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 eingeleitet wurde. Das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen wurde bereits im Jahr 2016 eingeleitet mit der Folge, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.2010 zu Ende zu führen war.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ergab sich gemäß §§ 3 a Satz 1, 3 c Satz 1, Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 2 UVPG nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (Screening) das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die UVP ist ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens (s. § 4 UVPG).

Grundlage der UVP ist der Umweltbericht, der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), dem Artenschutzfachbeitrag und dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (FB WRRL), die allgemein verständliche, nicht technische Zusammenfassung sowie die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eingeholten behördlichen Stellungnahmen gemäß § 73 Abs. 2, 3 VwVfG, §17 Abs. 2 UVPG und die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Einwendungen bzw. Äußerungen gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG, § 21 Abs. 2 UVPG. Der VT hat den Antragsunterlagen zudem gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 7 UVPG eine allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichtes beigelegt. Die vorgelegten Unterlagen ermöglichen eine substantiierte Prüfung der Umweltverträglichkeit und entsprechen den Anforderungen von § 3 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 UVPG.

Durch den UVP-Bericht sind alle durch das Vorhaben betroffenen Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG erfasst und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter entsprechend § 2 Abs. 2 UVPG angemessen bewertet worden. Die vorzugswürdigste Variante ist schlüssig ermittelt worden.

Der verfahrensrechtlichen Verpflichtung zur Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 18 ff. UVPG, sowie die der Beteiligung anderer Behörden nach § 17 UVPG ist durch das Anhörungsverfahren im Sinne des § 73 VwVfG und die Veröffentlichung im UVP-Portal Rechnung getragen worden. Neben dem UVP-Bericht und den Antragsunterlagen sind bei der UVP das Ergebnis der Behördenanhörung sowie der Betroffenenanhörung berücksichtigt worden. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung hat in diesen Beschluss Eingang gefunden.

B.2.1.6 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Bei zusammenfassender Bewertung unter Berücksichtigung vorhandener Wechselwirkungen zwischen betroffenen Schutzgütern kommt es zu keiner Verschärfung der Auswirkungen des Vorhabens oder zu

Problemverschiebungen zwischen den Schutzgütern. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bewirken, dass Beeinträchtigungen der Schutzgüter nur in unumgänglichem Maß erfolgen. Die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter erfolgt schutzgutbezogen und wird unterschieden in anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das Vorhaben an sich, baubedingte Beeinträchtigungen und betriebsbedingte Beeinträchtigungen. Nennenswerte Beeinträchtigungen sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

- Schutzgut Boden

Als Folge des Sandabbaus gehen insgesamt 91.500 m² an Boden verloren. Diese Beeinträchtigungen sind weder vermeidbar (s. Kapitel 5.1.1 der UVS) noch können sie vor Ort ausgeglichen werden.

- Schutzgut Pflanzen

Folgende Beeinträchtigungen werden durch das Vorhaben baubedingt verursacht:

Verlust eines Einzelbaumes (Eiche, Stammumfang 160 cm). Diese Beeinträchtigungen sind weder vermeidbar noch können sie vor Ort ausgeglichen werden.

- Schutzgut Fauna

Folgende Beeinträchtigungen werden durch das Vorhaben baubedingt verursacht:

Verlust jeweils eines Reviers von Feldlerche und Kiebitz. Die Beeinträchtigungen des Schutzguts sind weder vermeidbar (s. Kapitel 5.1.5), noch können sie vor Ort ausgeglichen werden. Diese Beeinträchtigungen können teilweise vermieden werden, in dem die Bautätigkeit (Oberbodenabtrag) außerhalb der artspezifischen Brutzeit im Zeitraum (01.03. bis 01.07) erfolgt.

- Schutzgut Landschaft

Folgende Beeinträchtigungen werden durch das Vorhaben baubedingt verursacht:

Für das Schutzgut Landschaft bestehen die Beeinträchtigungen aus der Veränderung des Landschaftsbildes infolge der Abbautätigkeit und der Umnutzung. Der Sandabbau ist während der Abbauphase ein Einschnitt in die von der Elbe geprägte Elbtalniederung, da ein Baum (Solitärgehölz) geholt werden muss, der im Raum als landschaftsprägendes Strukturelement dient. Diese Beeinträchtigungen sind weder vermeidbar (s. 5.1.6) noch können sie vor Ort ausgeglichen werden.

B.2.2 Materiell-rechtliche Würdigung

Das privatnützige Vorhaben wird zugelassen. Die festgestellte Planung berücksichtigt die in den Wassergesetzen, den Naturschutzgesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote wie auch Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

B.2.2.1 Planrechtfertigung

Für das Vorhaben ist die erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Das für alle Fachplanungen bestehende Erfordernis der Planrechtfertigung ist dann erfüllt, wenn der Fachplan zur Verwirklichung der Ziele des jeweiligen Planungsgesetzes vernünftigerweise geboten erscheint. Maßgeblich sind demnach die Ziele des WHG. Im Unterschied zu gemeinnützigen Vorhaben, stellt sich bei privatnützigen Vorhaben im Rahmen der Planrechtfertigung nicht die Frage, ob der Planfeststellungsbeschluss nach Maßgabe der gesetzlichen Planungsziele und Planungserfordernisse im konkreten Fall gerechtfertigt ist. Indessen ist bei der privatnützigen Planfeststellung bereits vor Eintritt in die planerische Abwägung zu klären, ob dem Vorhaben gesetzliche Versagungsgründe entgegenstehen. Denn die wasserrechtliche Planfeststellung für ein ausschließlich privatnütziges Ausbauunternehmen vermag wegen des Fehlens eines sie tragenden öffentlichen Interesses Eingriffe in Rechte Dritter nicht zu rechtfertigen. Diese können im Planfeststellungsverfahren im Rahmen einer Abwägungsentscheidung auch nicht überwunden werden. Die privatnützige Planfeststellung ist ihrem wesentlichen Entscheidungsgehalt nach nicht Eingriffsakt, sondern nimmt – aus Sicht des Antragstellers – die Funktion einer Genehmigung ein. Dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses steht dies im vorliegenden Fall jedoch nicht entgegen, da unüberwindbare Interessenkonflikte zwischen dem Vorhaben und öffentlichen oder privaten Belangen in dem durchgeführten Planfeststellungsverfahren nicht festgestellt werden konnten. Ebenso wenig ergaben sich Hinweise darauf, dass das Vorhaben zu den materiellen Grundentscheidungen des WHG im Widerspruch steht oder aus sonstigen Rechtsgründen unzulässig und zu versagen wäre.

B.2.2.1.1 Wasserwirtschaftliche Belange

Die Belange der Wasserwirtschaft und der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit den sich daraus ergebenden Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer und Grundwasser stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Nach Maßgabe von § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist (Nr. 1) und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (2.). Bezugspunkt ist mithin das gesamte öffentliche Wasserrecht (vgl. Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 10 in BT-Drs. 16/12275, Seite 53). Dies umfasst insbesondere auch die Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 ff., 47 WHG und deren Vorgaben als zwingend materielle Zulassungsvoraussetzung im Verfahren zu beachten sind (EuGH, Urt. v. 1.7.2015 – Rs C 461/13 – NVwZ 2015, 1041 Rn. 50).

B.2.2.1.1.1 Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 ff., 47 WHG

Die Bewirtschaftungsziele in §§ 27 ff., 47 WHG setzen Art. 4 Abs. 1 Buchst. B der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S. 1 Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) um. Sie haben verbindlichen Charakter und sind zwingend zu beachtende Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben. Gemäß der Vollzugshilfe des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) zur Anwendung des Verschlechterungsverbots nach

Wasserrahmenrichtlinie vom 17.07.2017 sowie der Auffassung der Rechtsprechung (u. a. BVerwG, EuGH-Vorlage zum chemischen Zustand des Grundwassers vom 25.04.2018 - 9 A 16/16, juris Rn. 44; VG Darmstadt 6. Kammer Urteil v. 22.08.2019 - 6 K 1357/13.DA) sind die Ausführungen im Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 01.07.2015 - C-461/13 - (Weservertiefung) zur Verbindlichkeit der Bewirtschaftungsziele eines Oberflächenwasserkörpers auf das Grundwasser übertragbar.

Die Planung entspricht den Anforderungen der WRRL. Der VT hat mit Fachbeitrag vom 05.03.2019, der im Zusammenhang mit den hydrologischen Stellungnahme vom 15.06.2017 und 08.10.2015 zu betrachten ist, die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG schlüssig und fachgerecht aufgezeigt.

- Verschlechterungsverbot nach §§ 27 Abs. 1 und 2 WHG

Der Fachbeitrag legt unter Punkt 8.1. nachvollziehbar und in nicht zu beanstandender Weise dar, dass negative Auswirkungen im Sinne des Verschlechterungsverbots nach §§ 27 Abs. 1, 2 WHG auf die im potenziellen Wirkungsbereich des Vorhabens befindlichen Oberflächenwasserkörper, den Wittenberger Hauptabzugsgraben (DEBB593266_1054) und das Schmaldiemen (DEBB59326_540) nicht zu erwarten sind. Das Referat W13/LfU hat die Plausibilität der Auswirkungsprognose mit Stellungnahme vom 03.05.2019 bestätigt.

- Verschlechterungsverbot nach § 47 Abs. 1 WHG

Die durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen auf das Grundwasser stehen der Erreichung der Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser gleichfalls nicht entgegen. Bei Kriterien, die bereits vor der Maßnahme nicht erfüllt werden, stellt jede weitere negative Veränderung eine Verschlechterung dar. Auf Grundlage der Erkenntnislage und der fachbehördlichen Einschätzung ist eine Verschlechterung des mengenmäßigen noch des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers nicht wahrscheinlich.

(a). Verbot der Verschlechterung des mengenmäßigen Zustand

Für die Prüfung des Verschlechterungsverbots nach § 47 Abs. 1 WHG sind nach Maßgabe von Punkt 2.3 der o. g. Vollzugshilfe des MLUL, die Bestimmungen der GrwV zur Beurteilung und Einstufung des chemischen und des mengenmäßigen Zustands heranzuziehen. Für die Prüfung des Verschlechterungsverbots verweist Punkt 2.3.2. auf § 4 GrwV. Demzufolge sind bei der Prüfung einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines Grundwasserkörpers die Auswirkungen eines Vorhabens oder einer Beeinträchtigung auf jedes der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a) bis d) GrwV aufgeführten Kriterien zu prüfen. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines Grundwasserkörpers liegt danach vor, sobald mindestens ein Kriterium nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchst. a) bis d) GrwV nicht mehr erfüllt wird. Der Auffassung der Rechtsprechung folgend ist dabei für die Beurteilung, ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Grundwasserkörpers bewirken kann, nicht auf den für das Habitatrecht geltenden besonders strengen Maßstab, wonach jede erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen sein muss, sondern nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts abzustellen (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2/15 - Elbvertiefung, juris Rn. 582; Urteil vom 02.11.2017 - 7 C 25/15 - Kraftwerk Staudinger, juris Rn. 58).

Vorhabenbedingte Auswirkungen im Sinne des Verschlechterungsverbots betreffend Grundwasser nach § 47 Abs. 1 WHG sind nicht a priori auszuschließen. Der Fachbeitrag identifiziert den Grundwasserkör-

per „Stepenitz/Löcknitz - MEL_SL_1“ als möglicherweise vom Vorhaben betroffen. Der Grundwasserkörper befindet sich gemäß dem Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Elbe 2016 - 2021 in einem guten mengenmäßigen Zustand. Als mögliche Wirkfaktoren differenziert der Fachbeitrag zwischen den abbaubedingten in der Betriebsphase und den Auswirkungen infolge der Freilegung des Grundwassers und des hieraus resultierenden Oberflächengewässers. Während der Betriebsphase kommt es demnach in erster Linie durch Gewässerverdunstung über die anwachsenden Seeflächen, Matrix- und Haftwasser sowie die für den Abbau erforderliche Grundwasserabsenkung zu Verlusten der Grundwassermenge. Mit der Rückführung des Spülwassers über Rohrleitungen und den ortsnahen Einbau des abgebauten Bodenmaterials beabsichtigt der VT, die quantitativen Verluste während der Betriebsphase zu reduzieren. Die Auswirkungen für den mengenmäßigen Zustand des o. g Grundwasserkörpers bewertet der Fachbeitrag als gering und temporär auf die Abbauphase von 1,5 Jahren begrenzt.

Die Herstellung des Oberflächengewässers führe demgegenüber auch nach Beendigung des Vorhabens andauernde Verdunstung des freigelegten Grundwassers. Der Wasserverlust beschränke sich jedoch auf die reine Verdunstungsdifferenz zwischen der geschaffenen Seefläche und der ehemaligen Landoberfläche. Die nach Abbauende auftretenden und fortdauernden Wasserhaushaltverluste durch die Verdunstung über der freien Seefläche hätten keine erheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserstände in der Region. Durch die Lage der Vorhabenfläche bzw. des Strömungsraums in der Elbeniederung in Verbindung mit dem Stauwehrbetrieb am Wehr Hermannshof und die normale Grundwasserneubildung steht im Untersuchungsraum ein mehr als ausreichender, erneuerbarer Grundwasservorrat zu Verfügung. Überdies wird nicht davon ausgegangen, dass der Grundwasserspiegel infolge der Ausspiegelung der Grundwasseroberfläche im Bereich der Seefläche absinkt. Aufgrund der Trichterwirkung des Sees käme es bei Entnahme von Sand zu einem Volumenausgleich aus dem Grundwasserleiter und somit zu entsprechenden Grundwasserabsenkungen im Umfeld, v. a. im Anstrom des Sees. Die daraus resultierenden Auswirkungen für den mengenmäßigen Zustand des GWK „Stepenitz/Löcknitz - MEL_SL_1“ werden indes als gering eingeschätzt und eine abbaubedingte Gefährdung der relevanten Naturschutzgebiete ausgeschlossen.

Die Unterlagen wurden fachbehördliche durch Referat W13/LfU geprüft und mit Stellungnahme vom 03.05.2019 als plausibel und fachgerecht beurteilt. An der Plausibilität des Fachbeitrags bestehen darüber hinaus keine Zweifel. Somit stehen die Vorgaben der Bewirtschaftungsziele § 47 WHG einer Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen. Eine Beeinträchtigung im Sinne des mengenmäßigen Zustandes gemäß § 4 Abs. 2 GrwV ist sonach nicht ersichtlich.

(b.) Verbot einer Verschlechterung des chemischer Zustandes

Bei der Prüfung einer Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers ist die Auswirkung eines Vorhabens auf jeden einzelnen, für den jeweiligen Grundwasserkörper relevanten Schadstoff nach § 7 Abs. 2, § 5 Abs. 1 oder Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 2 GrwV zu prüfen. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers liegt vor, sobald mindestens ein Schadstoff den für den jeweiligen Grundwasserkörper maßgeblichen Schwellenwert nach § 7 Abs. 2, § 5 Abs. 1 oder 3 in Verbindung mit Anlage 2 GrwV überschreitet, es sei denn die Bedingungen nach § 7 Abs. 3 oder § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) bis c) GrwV werden erfüllt. Für Schadstoffe, die den maßge-

benden Schwellenwert bereits überschreiten, stellt jede weitere (messbare) Erhöhung der Konzentration eine Verschlechterung dar.

Eine Veränderung des chemischen Zustands durch das Vorhaben ist demnach nicht zu erwarten, da keine Schadstoffe in den Wasserkörper eingeleitet werden, die in Anlage 2 der Grundwasserverordnung gelistet sind und auch durch Mobilisierung sedimentgebundener Schadstoffe keine Anreicherung im Wasser erfolgen wird. Ein potentiell Ausfällen von gelöstem Eisen oder Mangan, ein möglicher Schadstoffeintrag durch die Avifauna oder die Landwirtschaft wird überdies als gering eingestuft. Eine negative Beeinträchtigung der Qualität des Grundwassers und der Oberflächengewässer erfolge nicht. Auch eine Umkehr von potentiell vorkommenden signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser, wegen der Auswirkungen anthropogener Tätigkeiten, sei ebenfalls gegeben. Das rückgeführte Spülwasser, die Abbautätigkeit und die Wasserbeschaffenheit bei Vorhandensein des zukünftigen Standgewässers lassen keine negativen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper erkennen. Demgemäß ist nach Aussage der Auswirkungsprognose keine Beeinträchtigungen im Sinne des Verschlechterungsverbotes nach § 47 Abs. 1 WHG auf den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers „Stepenitz/Löcknitz - MEL_SL_1“ zu erwarten. Zweifel an diesem Prognoseergebnis bestehen aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes und der Planfeststellungsbehörde nicht.

B.2.2.1.1.2 Hochwasserschutz

Gemäß der Stellungnahme des Referats W24 vom 24.06.2016 wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet bislang nicht als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen sei, jedoch als Hochwasserrisikogebiet nach § 73 WHG. Für die Entscheidung der Planfeststellung ist dies damit unbeachtlich, da die Ausweisung als Hochwasserrisikogebiete, im Gegensatz zu Überschwemmungsgebieten, der Zulassung des Vorhabens nicht entgegensteht oder den Erlass von Auflagen zu folgen hat.

B.2.2.2 Abwägung der öffentlichen Belange

Öffentliche Belange sind alle Belange, die auf dem öffentlichen Recht beruhen und Ausgestaltungen oder Funktionen des Wohls der Allgemeinheit, des Gemeinwohls und der öffentlichen Interessen sind. Der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens stehen keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegen.

B.2.2.2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

B.2.2.2.1.1 Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG verbunden. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Damit ist der Eingriff gemäß §§ 13, 15 BNatSchG zulässig.

Wesentliche Grundlage für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere der Landschaftspflegerische Begleitplan, die FFH-Verträglichkeitsstudie, die UVS und dem Artenschutz-Fachbeitrag.

- Anwendung der Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Das Vorhaben ist mit einem Eingriff in die Schutzgüter Boden, Pflanze, Fauna und Landschaftsbild verbunden. Das Vorhaben unterfällt somit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Der Eingriff darf gemäß den §§ 14 ff. BNatSchG nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der naturschutzrechtlichen Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Die fachrechtliche Zulassungsentscheidung wird durch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung welche einen eigenen Versagungsgrund darstellt ergänzt. Im Rahmen einer Planfeststellung, die ihrerseits eine planerische Abwägung erfordert, ist die Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG eigenständig neben der sonstigen Planabwägung durchzuführen. Die naturschutzrechtliche Abwägung bildet damit einen eigenen Versagungsgrund. Die Rechtsfolgen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind als striktes Recht einer Abwägung nicht zugänglich, so dass der Vermeidungs-, Ausgleichs- und ggf. Ersatzpflicht uneingeschränkt nachzukommen ist. Strikt bindend ist die Vermeidungs-, Ausgleichs- und ggf. Ersatzpflicht lediglich insoweit, als an die fachrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bestimmte Folgepflichten anknüpfen.

Beschreibung des Plangebietes

Das Maßnahmengbiet befindet sich westlich von Wittenberge und unmittelbar westlich der geplanten Trasse der Bundesautobahn A14. Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete. 50 Meter südlich von der Abbaufäche des Vorhabens entfernt, beginnt das FFH-Gebiet „Krähenfuß“ (DE 3036 – 303). Das FFH-Gebiet v „Elbdeichhinterland“ liegt ca. 500 Meter von der Abbaufäche an das schließt sich in westlicher bzw. südwestlicher Richtung an das FFH-Gebiet „Krähenfuß“ an und liegt in einer Entfernung von ca. 500 Meter zur Abbaufäche. Das Vogelschutzgebiet „Unteres Elbtal“ umschließt die Abbaufäche von drei Seiten (Süden, Westen, Norden). Der Minimalabstand zum Schutzgebiet beträgt 50 Meter.

Beschreibung der Eingriffe

Das planfestgestellte Vorhaben ist trotz der Bemühungen des VT, mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die hiermit verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Eine Darstellung der von dem Vorhaben betroffenen Schutzgüter mit den zu erwartenden Eingriffen erfolgte unter Punkt B.2.1.6.

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der VT als Verursacher eines Eingriffes verpflichtet unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Natur-

raum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Als Ersatz genügt somit die Herstellung ähnlicher, mit den beeinträchtigten, nicht identischen Funktionen.

Die Ausgleichs- und Ersatzpflicht nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist striktes Recht.

Für die Ermittlung des dafür notwendigen Ausgleichs- und Ersatzflächenbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen des Planvorhabens auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Naturraum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen der Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, den Naturgenuss, sowie auf den Boden, Wasser, Luft und Klima.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen daher nicht nur dazu dienen, die Beeinträchtigung einzelner überbauter bzw. beeinträchtigter Strukturen zu kompensieren, vielmehr wird das Ziel verfolgt, mit Hilfe der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die gestörten Funktionen ökologischer Abläufe zu stabilisieren bzw. wiederherzustellen oder neu zu schaffen.

- Schutzgut Boden

Der unter Punkt B.2.1.6 dargestellte Eingriff kann durch Festsetzung der Maßnahmen A2 „Neuanlage von Feldgehölzen“ im Umfang von 600 m² sowie A3 und A3 (CEF) „Umwandlung von Acker in Extensivgrünland“ im Umfang von insgesamt 5,52 ha vollständig kompensiert werden.

- Schutzgut Pflanzen

Der unter Punkt B.2.1.6 dargestellte Eingriff kann durch Festsetzung der Maßnahme E1 „Anpflanzung von 9 Bäumen“ vollständig kompensiert werden.

- Schutzgut Landschaftsbild

Der unter Punkt B.2.1.6 dargestellte Eingriff in die Landschaft kann durch die Schaffung eines Landschaftssees nach Abbauende, welcher sich in das Landschaftsbild des Elbtals mit seinen Altarmen und anderen Kleingewässern in geeigneter Weise einfügt, kann dieser Verlust gemindert werden. Durch die weiteren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (z.B. Entwicklung von Extensivgrünland und Baumersatzpflanzungen) wird der Eingriff in das Landschaftsbild kompensiert. Die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können durch die naturnahe Gestaltung der Vorhabenfläche (Maßnahmen A1, A2, A3 und E1) nach Abbau vollständig kompensiert werden.

Die Planung ist hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Konzeption und der für die Umsetzung erforderlichen Grundstücksflächen hinreichend detailliert und nachvollziehbar. Ein Eingriff ist zulässig, wenn erhebliche Beeinträchtigungen vermieden oder kompensiert werden können. Vorliegend wird eingeschätzt, dass unter Beachtung zuvor genannter Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. Die durch das Planvorhaben hervorgerufenen Eingriffe können vorliegend durch die dem Kompensationskonzept zugrunde liegenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umfassend kompensiert werden.

Die Sicherstellung der planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen im Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter A.4.8 gewährleistet.

Die Wahl der einzelnen Kompensationsmaßnahmen und der entsprechenden Maßnahmenflächen ist schlüssig und hinreichend detailliert; die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, die durch die Eingriffe beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild wiederherzustellen bzw. das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder neu zu gestalten. Die festgestellte Planung wird unter Berücksichtigung der im Planfeststellungsverfahren abgegebenen Zusagen des VT dem aus § 15 Abs. 1 BNatSchG folgenden naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht.

Der Eingriff ist zulässig.

B.2.2.2.1.2 FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Gemäß Stellungnahme des Referats N1/LfU – der Fachbehörde für Naturschutz - vom 05.01.2018 sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der relevanten Natura-2000-Gebiete zu erwarten. Dieses Ergebnis entspricht der vom VT vorgelegten FFH-Verträglichkeitsstudie vom 12.06.2017. Zweifel hinsichtlich der fachbehördlichen Bewertung oder dem Ergebnis der vom VT durchgeführten FFH-Verträglichkeitsstudie sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Der Aussagekraft und Tauglichkeit der FFH-Verträglichkeitsstudie steht im Übrigen auch nicht entgegen, dass die verwendete Datengrundlage in den Jahren 2008/2009 erfasst wurden. Zwar gelten nach einer im Schrifttum vertretenen Auffassung Datenbestände in der Regel dann noch als hinreichend aktuell, wenn die Erhebungen im Gelände nicht länger als fünf Jahre zurückliegen und nach Durchführung der Geländearbeiten keine erheblichen Veränderungen des Standortes oder der anthropogenen Einflüsse eingetreten sind. Nach Ansicht der Rechtsprechung kann eine solche zeitliche Grenze lediglich einen allgemeinen Anhalt bieten. Sie ändere nichts daran, dass die Aktualität der Datengrundlage nach Maßgabe praktischer Vernunft unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallumstände zu beurteilen ist. So kann insbesondere bei einem großflächigen Untersuchungsgebiet die Aktualisierung von Datenbeständen in einem Teilgebiet auch Rückschlüsse auf die Verlässlichkeit älterer Daten für ein anderes Teilgebiet zulassen; eine fortlaufende Aktualisierung aller Bestandsdaten könne nicht verlangt werden (vgl. BVerwG, Ur. v. 9.2.2017 – 7 A 2/15 – Rn. 149 und 150). Demgemäß stellte die Fachbehörde für den Naturschutz mit Stellungnahme vom 05.01.2018 fest, dass von einer Aktualisierung abgesehen werden kann, da bei dem einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegenden Vorhabenstandort keine erheblichen Bestandsänderungen/Änderungen zu erwarten sind. Zweifel hinsichtlich der fachbehördlichen Bewertung oder dem Ergebnis der vom VT durchgeführten FFH-Verträglichkeitsstudie sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch darüber hinaus nicht erkennbar.

Das mit diesem Beschluss zugelassene Vorhaben erfüllt sohin die Anforderungen an den europäischen Gebietsschutz nach § 34 BNatSchG.

B.2.2.2.1.3 Artenschutz

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o.g. Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen nur für die in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Grundlage für die Prüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände betroffen sind, ist der Artenschutz-Fachbeitrag vom 16.06.2017. Dieser stellt für die Prüfung eine hinreichend detaillierte Unterlage dar. Der Aussagekraft und Tauglichkeit des Fachbeitrages steht auch nicht entgegen, dass die Erhebung der verwendeten Daten mehr als zehn Jahren zurückliegt, da erhebliche Änderungen im Arteninventar nicht zu erwarten sind (vgl. B.2.2.3.1.2).

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass bei Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gemäß der Nebenbestimmungen A.4.9 für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, noch für europäische Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG erfüllt sind. Eine Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher entbehrlich.

B.2.2.2.2 Belange der Flurbereinigung und Raumordnung

Gemäß der Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg vom 02.11.2010 stehen die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung dem Vorhaben nicht entgegen. Fernerhin ist das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Landesamts für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung vom 01.06.2016 und 26.11.2010 mit den Belangen der Flurbereinigung vereinbar.

B.2.2.2.3 Immissionsschutz

Die Quelle der Verlärmung ist der Saugbagger, bzw. zur Abbaueinrichtung kurzfristig auftretender Lärm durch Radlader u. ä. Der Saugbagger wird schalltechnisch so eingerichtet und betrieben, dass von die-

ser Anlage einschließlich aller durch Einrichtungen verursachten Geräuschemissionen folgende Werte für Außenbereichsbebauung nicht überschritten werden:

- bei Tage 60 dB (A), TA Lärm
- bei Nacht 45 dB (A), TA Lärm

wobei Nachtarbeiten von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr im Abbaubetrieb nicht vorgesehen sind.

Abbaubedingte Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind für den Eingriffsbereich nur als gering herauszustellen. Die nächstliegende schutzwürdige Wohnbebauung befindet sich in ca. 300 m Entfernung zum Vorhabensgebiet. Gemäß Planunterlagen soll ein Saugspülbagger zum Einsatz kommen. Die Lärmimmissionen werden durch den Betrieb des Saugbaggers her vorgerufen und befinden sich innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte. Über eine Spülleitung wird das abgebaute Material direkt in den Trassenbereich der BAB 14 eingespült, sodass umfangreiche LKW-Schüttguttransporte entfallen. Aufgrund des relativ niedrigen Verkehrsaufkommens während der Abbauphase beurteilt das für den Immissionsschutz zuständige Fachreferat des LfU das geplante Vorhaben als insgesamt unkritisch. Das Referat verweist in seiner Fachstellungnahme vom 08.11.2010 hinsichtlich baubedingter Lärmbeeinträchtigungen (Baustelleneinrichtung, -versorgung und -räumung) auf die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen.

B.2.2.2.4 Städtebauliche und gemeindliche Belange

Die Stadt Wittenberge hat auf der Grundlage des mit dem VT am 23.03.2017 geschlossenen Vertrags für die Durchführung des Vorhabens auf den Grundstücken Gemarkung Wittenberge Flur 3 Flurstücke 10,12 und 13 ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt und erklärt, dass sie in Bezug auf dieses Abbauvorhaben mit der Nutzung des in ihrem Eigentum stehenden Flurstücks 10 - zivilrechtlich - einverstanden ist. Dem Vorhaben stehen mithin keine städtebaulichen oder gemeindlichen Belange entgegen, die einer Entscheidung im Planfeststellungsbescheid bedürfen.

B.2.2.2.5 Straßenbau und Verkehr

Das Vorhaben dient der Errichtung der Bundesautobahn 14. Die vorliegende Entscheidung genügt durch die Nebenbestimmung des A.4.8 den Anforderungen des Bundesfernstraßengesetz und des Brandenburger Straßengesetzes.

B.2.2.2.6 Abfall und Bodenschutz

Den Belangen der Kreislaufwirtschaft und des Bodenschutzes wird mit den Nebenbestimmungen unter A.4.9. hinreichend Rechnungen getragen.

B.2.2.2.7 Munitionsbergung

Gemäß der Stellungnahme der Zentralsdienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 13.10.2010 sind keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Vorhabensgebiet ersichtlich.

B.2.2.2.8 Kataster- und Vermessungswesen

Aus der Verhandlungsniederschrift zum Erörterungstermin vom 20.06.2012 geht hervor, dass die von der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg in der Stellungnahme vom 13.10.2010 mitgeteilten Festpunkte nicht vom Vorhaben betroffen sind.

B.2.2.2.9 Versorgungsleitungen

Der VT hat sich am 24.09.2012 mit den Stadtwerken Wittenberge über die Verlegung von 2 Mittelspannungs-Freileitungen im Vorhabengebiet vertraglich geeinigt. Der Vertrag liegt der Planfeststellungsbehörde vor. Der Aussage der Stadtwerke Wittenberge in der Stellungnahme vom 04.12.2017, wonach die Mittelspannungs-Freileitungen einer Durchführung des Vorhabens entgegenstehen, ist für die vorliegende Entscheidung demgemäß keine Bedeutung beizumessen. Infolge der privatrechtlichen Einigung zwischen Versorger und VT ist hierzu im Planfeststellungsbeschluss keine weitere Entscheidung zu treffen.

B.2.2.3 Frist für Beginn und Vollendung

Gemäß § 92 Abs. 2 Satz 1 BbgWG ist für Beginn und Vollendung des Gewässerausbaus eine Frist zu setzen.

Mit der Nebenbestimmung A.4.1 hat die Planfeststellungsbehörde bestimmt, dass mit der Bauausführung des Vorhabens innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen ist und die Bauausführung bis 31.12.2035 abzuschließen ist.

Die für den Baubeginn gesetzte Frist sichert ab, dass der Bauausführung aktuelle Planungsgrundlagen zugrunde liegen und korrespondiert mit der Regelung des § 75 Abs. 4 VwVfG.

Hinweis: Jede Frist kann gemäß auf schriftlichen Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden (§ 92 Abs. 2 Satz 2 BbgWG). Wird mit der Durchführung des Gewässerausbaus nicht innerhalb der Frist begonnen, so bedarf es zur Durchführung des Vorhabens eines neuen Verfahrens (§ 92 Abs. 2 Satz 3 BbgWG). Wird die Frist für die Vollendung nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde den Plan aufheben und die Wiederherstellung des früheren Zustandes vom Ausbauunternehmer verlangen (§ 92 Abs. 2 Satz 4 BbgWG).

B.2.3 Gesamtabwägung

Die Zulassung eines privatnützigen Vorhabens setzt wie auch die gemeinnützige Planfeststellung eine planerische Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange voraus. Vorliegend waren neben dem Interesse des Antragstellers an dem Sandabbau in den Abwägungsvorgang lediglich öffentliche Belange einzustellen, da das Vorhaben private Belange nicht tangiert. Das Vorhaben kollidiert auch nicht dergestalt mit öffentlichen Interessen, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten wäre. Demgemäß wurden auch von den Trägern öffentlicher Belange keine Gesichtspunkte im Verfahren vorgetragen, die Zweifel an der Zulassungsfähigkeit der Maßnahme begründen könnten.

Den Belangen der Wasserwirtschaft und insbesondere dem Wohl der Allgemeinheit im Sinne des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG wurde auf Grundlage von § 70 Abs. 1 i. V. m. § 13 WHG mit den Nebenbestimmun-

gen unter A.4 hinreichend Rechnung getragen. Darüber hinaus stehen dem Vorhaben auch keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG entgegen. Insbesondere genügt das Vorhaben den naturschutz- und artenschutzrechtlichen Voraussetzungen. Die unter A.4.7.2 festgesetzten Kompensationsmaßnahmen entsprechen den Anforderungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG. Versagungsgründe nach § 15 Abs. 5 BNatSchG sowie vorhabenbedingte Verstöße gegen die Verbotstatbestände der §§ 39 Abs. 1 und 44 Abs. 1 BNatSchG liegen nicht vor. Die festgestellte Planung bezieht im Zusammenspiel mit den erlassenen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses in umfassender Weise alle planerischen Gesichtspunkte ein, die zur möglichst optimalen Verwirklichung des Planungsziels, aber auch zur Bewältigung der von dem Planvorhaben in seiner räumlichen Umgebung aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind und berücksichtigt die von dem Vorhaben betroffenen Belange mit der ihnen zukommenden Gewichtung. Verstöße gegen striktes Recht sind insgesamt nicht ersichtlich.

Nach der Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten Belange wird dem Antrag des VT auf Planfeststellung nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen und Nebenbestimmungen sohin entsprochen.

C Hinweise

C.1 Allgemeine Hinweise

1. Die sich aus den unter D genannten Rechtsgrundlagen für den VT unmittelbar ergebenden Rechte und Verpflichtungen sind in den unter A.4 aufgeführten Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten oder ausdrücklich erwähnt.
2. Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg und § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs. 2 Sätze 2 und 4 VwVfG).

C.2 Hinweise zur Auslegung des Planes

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A.2.1, A.2.2 genannten Planunterlagen in der Stadt Wittenberge zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung der Ausfertigung des Beschlusses und einer Ausfertigung des festgestellten Planes werden gemäß § 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG zuvor öffentlich bekannt gemacht.

C.3 Ausnahmen nach § 10 Abs. 3 LImSchG und § 8 FTG

An Sonn- und Feiertagen sind Arbeiten nur nach gesonderter Genehmigung zulässig. Vor Durchführung von Bauarbeiten in den besonders geschützten Zeiten von 22.00 – 6.00 Uhr (§ 10 Abs. 3 LImSchG) sowie von 0 – 24 Uhr an Sonn- und Feiertagen (§§ 1 und 3 FTG) sind demgemäß Ausnahmegenehmi-

gungen nach § 21 Abs. 1 LImSchG bzw. § 8 FTG bei den zuständigen Behörden (Immissionsschutzbehörde bzw. Ordnungsbehörde) zu beantragen.

D Rechtsgrundlagen

Maßgebliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

Tabelle 6: Rechtsgrundlagen

BbgNatASchG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), das durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 4) geändert worden ist
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])
BbgUVPG	Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) vom 10. Juli 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37])
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.4)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
WaZV	Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung) vom 29. Oktober 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 26], S.413), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 7])
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung – GrwV) Vom 9. November 2010 (BGBl. I S. BGBL Jahr 2010 I Seite 1513), zuletzt geändert durch Art. 1 Erste ÄndVO vom 4.5.2017 (BGBl. I S. BGBL Jahr 2017 I Seite 1044)

E Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam

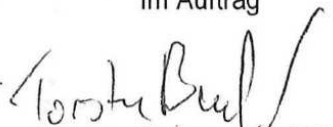
schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag


Torsten Bürgfeld

